**Anlage 1:**

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur institutionellen Förderung der Fontanestadt Neuruppin nach der Kulturförderrichtlinie
(ANBest-I FN)**

Die ANBest-I FN enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsvertrages, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**Inhalt**

[Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.25510.de#anbest-i-1)
[Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.25510.de#anbest-i-2)
[Nr. 3 Vergabe von Aufträgen](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.25510.de#anbest-i-3)
[Nr. 4 Inventarisierungspflicht](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.25510.de#anbest-i-4)
[Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.25510.de#anbest-i-5)
[Nr. 6 Buchführung](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.25510.de#anbest-i-6)
[Nr. 7 Nachweis der Verwendung](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.25510.de#anbest-i-7)
[Nr. 8 Prüfung der Verwendung](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.25510.de#anbest-i-8)
[Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.25510.de#anbest-i-9)

**1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle eigenen Mittel und alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Kosten- und Finanzplan ist verbindlich.

1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als Gemeindebedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Entgelte als nach dem jeweils für die Kommunen anzuwendenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Sind im Wirtschaftsplan Stellen, die über die höchste Vergütungsgruppe des jeweils für die Kommunen anzuwendenden Tarifvertrages hinausgehen, ohne Angabe der Höhe der Vergütung ausgebracht, bedarf die Festsetzung der Vergütung in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte des Zuwendungsempfängers, die bei der Durchführung von Aufträgen und von aus Zuwendungen finanzierten Projekten eingesetzt werden.

1.4 Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderungen durch Dritte) zu 50 v. H. und mehr aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen nur versichern, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder für den Vertragsabschluss zwingend ist. Beträgt der Anteil der öffentlichen Mittel an den Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderungen durch Dritte) weniger als 50 v. H., dürfen Risiken der genannten Art nur versichert werden, wenn hierdurch der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als Gemeindebedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten.

1.5 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter und gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten. Wird ein im Haushalts- oder Geschäftsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.6 Am Jahresende nicht verbrauchte Kassenmittel (= ausgezahlte Zuwendungen) werden auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet.

1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.8 Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (zum Beispiel durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben ist. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.

1.9 Ansprüche aus dem Zuwendungsvertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

**2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Kosten- und Finanzplan zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl von der Fontanestadt Neuruppin als auch vom Land Brandenburg und/oder einer anderen Gebietskörperschaft im Verhältnis der Fördermittelgeber gekürzt.

2.2 Änderungen in der Finanzierung sind nur dann Gegenstand der Rückzahlung, wenn sich durch die Änderungen der im Zuwendungsvertrag zugrunde gelegte Fehlbedarf insgesamt verringert hat. Sind also zum Beispiel Ausgabeneinsparungen eingetreten, weil der Zuwendungsempfänger seine Ausgaben im Hinblick auf unerwartete Einnahmeminderungen eingeschränkt hat, liegt ein Fall der Nummer 2 ANBest-I FN nicht vor, wenn der Fehlbedarf unverändert geblieben ist. Allerdings können sich Rückforderungen aus anderen anspruchsbegründenden Sachverhalten ergeben (zum Beispiel wegen unerlaubter Abweichungen vom Haushalts-/Wirtschafts-/Finanzierungsplan oder wegen Nichteinbringung zugesagter Eigenmittel).

**3 Vergabe von Aufträgen**

Bei der Vergabe von Aufträgen sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,

* bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – VOB/A und
* bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A – VOL/A.

Dabei sind die Verwaltungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechend anzuwenden.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV), den Abschnitt 2 VOB/A bzw. VOL/A, die VOF oder die Sektorenverordnung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz – BbgMFG) in der jeweils geltenden Fassung.

**4 Inventarisierungspflicht**

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Fontanestadt Neuruppin Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Stadteigentum zu kennzeichnen.

**5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,

5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.4 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

**6 Buchführung**

6.1 Die Kassen- und Buchführung ist für Zuwendungsempfänger kleinerer Ordnung (Abgabenordnung § 141 Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger) mindestens mit der Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und der Einnahme-Überschussrechnung zu dokumentieren, im besten Fall entsprechend den für Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.

6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen (Nummer 8.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Nummer 6.1) entsprechen.

**7 Nachweis der Verwendung**

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Anlage 3).

7.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.

7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung (siehe Pt. 6.1). Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zum Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften auch Anhang und Lagebericht, soweit handelsrechtlich vorgeschrieben, zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen des Zuwendungsgebers einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans abzurechnen.

7.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

**8 Prüfung der Verwendung**

8.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist der Verwendungsnachweis von ihr vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

8.3 Das Rechnungsprüfungsamt der Fontanestadt Neuruppin ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

**9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn

9.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

9.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2).

9.2 Ein Anspruch des Zuwendungsgebers auf Erstattung erhaltener Zuwendungen kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

9.2.1
die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

9.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird.

9.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

9.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet ohne dass die Voraussetzungen für eine volle oder teilweise Erstattung der Zuwendung vorliegen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen (entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49a Abs. 4 Satz 1 VwVfG).